

iischi energie

Gebühren

Exkl. MWST, gültig ab 1.9.2025

Alle Standard-Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Stromkonsum sind durch die offiziellen Strompreise abgedeckt: www.enbag.ch/Strompreise.

Untenstehende Kosten vergüten Spezial-Dienstleistungen oder Bussen, welche individuell dem Kunden in Rechnung gestellt werden. Bei Auftragsvergaben sind die jeweiligen Eigentümer angehalten, ihre Mandanten entsprechend in die Pflicht zu nehmen.

Weitere Details sind in den AGB EnBAG geregelt: www.enbag.agb.

Mahnaufwendungen

2. Mahnung mit Zustellung A+: CHF 40.-
Verzugszins: 5% pro Jahr

Wiedereinschaltungen

Nach einem Stromunterbruch aufgrund einer nicht bezahlten EnBAG-Stromrechnung nach der zweiten Mahnung, einer nicht bezahlten Sicherstellung oder einer bestellten Abschaltung.

Erste Wiedereinschaltung innerhalb eines Jahres (365 Tage): CHF 80.-

Jede weitere Wiedereinschaltung innerhalb eines Jahres (365 Tage): CHF 120.-

Wechsel Rücklieferung der PV-Energie an Fremdanbieter

Damit ein Wechsel klappt, beachten Sie bitte die Kündigungsfrist von 30 Tagen auf Ende eines Quartals (31.03, 30.06, 30.09 und 31.12).

Zählerablesung auf Anfrage

Pro Zählerablesung: CHF 120.-

Rechnungskopie

Pro Rechnung: CHF 5.-

Rechnungskopien stehen kostenlos im Kundenportal zur Verfügung.

Anschlussüberstromunterbrecher

Bei der Erhöhung des Anschlussüberstromunterbrechers (Hausanschlusssicherung) wird ein Netzkostenbeitrag fällig (vgl. Preise Dienstleistungen).

Wird der Anschlussüberstromunterbrecher ohne schriftliche Anzeige an die EnBAG erhöht, stellt die EnBAG zusätzlich zum fälligen Netzkostenbeitrag folgende Busse in Rechnung:

Busse: CHF 500.- pro Fall

Ungezählte Stromkreise

Jeder Strombezug vor einer Messeinrichtung führt zum Stromdiebstahl und ist widerrechtlich. Es wird folgende Busse in Rechnung gestellt, weitere Massnahmen bleiben vorbehalten:

Busse: CHF 500.- pro Fall

Änderungen an Mess- und Steuereinrichtungen

Mess- und Steuereinrichtungen werden von der EnBAG AG geliefert, montiert, geändert und Instand gehalten. Mess- und Steuereinrichtungen bleiben immer im Eigentum der EnBAG AG.

Änderungen an Mess- und Steuereinrichtungen dürfen nur durch berechtigte Mitarbeiter der EnBAG AG durchgeführt werden. Jede unbewilligte und/oder widerrechtliche Änderung an Mess- und Steuereinrichtungen wird geahndet.

Die Kosten welche für die Behebung der unbewilligten und/oder widerrechtlichen Änderungen an Mess- und Steuereinrichtungen der EnBAG AG entstehen, werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.